



Derer
 Gneyherren von Blettenberg und von Balm
 übergebenes

PRO MEMORIA

vom 16. Aug. 1743.

Sro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen,
 Erb-Herzogin zu Oesterreich, unsre allergnädigste Frau,
 haben mit nicht geringer Bewunderung vernommen:
 (1) Wie daß ohnlängst im Rahmen der Cron Franck-
 reich sich zu Franckfurt (2) dahin geäußert werden wollen:
 „ Daß

Antwort hierauf.

(1) **S**erben ist vor allen Dingen ratione der Formalium zu consideriren, daß
 wider den Stylum, so bey Reichs-Tagen gewöhnlich, diese Schrift an nie-
 manden gerichtet, auch von keinem zu dem gegenwärtigen Reichs-Tage be-
 hörig legitimirten und in loco Comitiorum anwesenden Ministre unter-
 schrieben. Man kan darwider nicht einwenden, daß der Franckösische Ministre,
 la Noue, auch seines Orts nur als ein Pro Memoria den Vortrag gethan; denn
 dieser ist bey dem Reichs-Tage ordentlich accreditiret, und die Ministri auswärtiger
 Cronen pflegen nicht leicht anders, als auf dergleichen Art, ihre Desideria vorzubringen.
 Allein wenn ein Status Imperii bey dem Reiche etwas, so er nicht in seinen Voris an-
 bringen kan, vorträget, ist solches durch ein ordentliches Schreiben an die gesamte Reichs-
 Versammlung geschehen, und Chur-Maynz würde von einem andern Reichs-Stande
 gewiß dergleichen Schrift, wie die gegenwärtige ist, nicht angenommen haben, zu-
 mahl, da zugleich aus dem Scripto die Ursache, warum man diesen ganz ungewöhn-
 lichen Modum erwählet, selbst erscheinet, nemlich weil man die Comitia nicht pro
 legitimis, und deren geschehene Translation nach Franckfurt, nicht für rechtmäßig
 erkennen will.

(2) Es ist sich im Namen der Crone Franckreich zu Franckfurt nicht bloß dergestalt geäußert
 worden, wie im folgenden angeführet wird, sondern dieser Cron accreditirter
 Ministre hat, vermittelst schriftlicher Vorstellung, diesen Vortrag, und zwar an die
 Reichs-

„ Daß der Allerchristlichste König über den vom gesamten Reiche
 „ der Vermittlung halber gefaßten Entschluß von darumen ein
 „ nicht geringes Vergnügen geschöpffet, weilen anmit ein so
 „ natürlicher und anständiger Weg eröffnet würde, die allge-
 „ meine Ruhe im Reiche wieder herzustellen, und zwischen
 „ denen kriegenden Theilen einen Frieden zu stifften. Mit glei-
 „ chem Vergnügen hätten auch Höchstgedachten Königs Maje-
 „ stät in Erfahrung gebracht, daß zwischen Ihro Majestät der
 „ Königin und Chur-Bayern (3) eine Handlung obwalte, wo-
 „ durch Bayerischer Seits gesucht würde, durch gütige Mittel
 „ die unter Ihnen entstandene Zwistigkeiten bezulegen, wie
 „ zumahlen um die Französische Troupen nur als Hülfss-
 „ Bölker in das Reich eingerücket wären, und zwar nachdeme
 „ sie vorhin von dessen Haupt mehrern dessen mächtigen Stän-
 „ den eignes beruffen, seithero aber von Chur-Bayern die
 „ Neutralität würcklich ergriffen worden, so hätten des Königs
 „ von Franckreich Majestät keinen Anstand genommen, Ihren
 „ Arméen den Befehl zu ertheilen, daß sie sich gegen des König-
 „ reichs

Reichs-Versammlung, gethan. Wenn man hier diesem Auffatz glauben wolte, so würde man sich einbilden, es wären nur unter der Hand durch Privat-Personen dergleichen Aeußerungen ausgestreuet worden. Allein da solches nicht ist, sondern man dasjenige, was Mr. la Noue auf Befehl seines Hofes in der gewöhnlichen Form an das Corpus Imperii gebracht, nur als Privat-Aeußerungen ansehen wollen; so kan dieses keine andere Ursache haben, als weil der Wiener-Hof weder Kayser, noch Reich, noch Reichs-Tag zu Franckfurt, erkennen will, und wenn die beschehene Dictatur bestehen, und diese Schrift bey denen Actis Imperii verbleiben solte, würde es kein ander Ansehen haben, als ob man von Seiten des Reichs wenigstens tacite in diese Sentimens des Wiener-Hofes eingehe.

- (3) Hier zeigt sich noch mehr, wie unverantwortlich durch die erschlichene Dictatur gehandelt worden. Die Wiener Ministri qualificiren Ihro Kayserliche Majestät anders nicht, als Chur-Bayern, so gar an denjenigen Orten, wo es bloß Verba relativa sind, und Mr. la Nouens Vortrag wiederholet wird; Sie erkennen also die Wahl von Ihro Kayserlichen Majestät nicht für richtig, und dieses alles approbiret so zu sagen Chur-Maynk, da es diese Schrift annimmt, und selbige dictiren lästet. Denn wenn der Erz-Canzler weiß und überzeuget ist, er habe einen rechtmäßigen Kayser, der von ihm und dem ganzen Reiche dafür erkennet wird, und per Unanimia erwählet worden; So kan er ohnmöglich, sonderlich von einem Mit-Stande, eine Schrift annehmen und dictiren lassen, darinnen durch Denegirung des Kayserlichen Tituls deutlich behauptet wird: der Kayser sey nicht Kayser; er sey nicht rechtmäßig erwählet; der Thron sey noch vacant. Thut er aber solches, so nimmt er Antheil, und approbiret wenigstens tacite die Denegirung des Kayserlichen Tituls. Dieses lästet sich mit seiner eigenen Agnition des Kayfers, und seinem Erz-Canzler-Amt, welches er ohne einen Kayser nicht exerciren kan, nicht wohl combiniren, läuffet auch an sich wider alle Reichs-Constitutiones, ja die Guldene Bulle selbst, da nur derjenige, der ein Votum über die Helffte der Chur-Fürsten für sich hat, für rechtmäßig erwählet muß erkannt werden, wie vielmehr derjenige, der von acht Chur-Fürsten einhellig erwählet worden. Und wie bestehet dieses mit der im Rahmen des Wiener-Hofes unter geschenehen, obgleich ganz unzulänglichen Declaration, daß selbiger die angenommene Eigenschaften des Reichs-Oberhauptes nicht anfechten wolte? Will die Frau Groß-Herzogin

„ reichs Grenzen zurück ziehen solten, massen sich Frankreich
 „ eine rechte Freude machte, dem ganzen Reiche in dieser Vor-
 „ fallenheit ein unverfälschtes Zeugniß sowohl der hegenden
 „ richtigsten Gesinnung, als auch des aufrichtigsten Willens,
 „ zu geben, denn diese Krone hätte auf den Fuß derer Tra-
 „ staten des Reichs allgemeinen Wunsch mit helfen zu beför-
 „ dern, und zur Befestigung der guten Einverständniß und
 „ Nachbarschaft alles beyzutragen. „ Ein Überfluß wird
 es seyn, der unter dieser Aeußerung verborgen steckender Absicht
 sämtlich dabey eintreffende Anmerckungen entgegen zu setzen.
 Sie fallen größten Theils von selbst in die Augen, und der
 Sachen Hergang ruhet bey jedermann in ganz frischen An-
 denken. Lang vor der mit Ausschliessung der Königlichen
 Böhmischen Stimme, folglich gegen der Guldnen Bull klaren
 Berordnung, (4) vorgenommenen Wahl seynd die Thro
 Maje-

Herkogin die Eigenschaften des Reichs = Oberhauptes nicht anfechten, so kan Sie
 Thro Majestät, dem Kayser, den Kayserlichen Titul, und daß Er Kayser sey, nicht
 streitig machen, da dieses eben die wesentliche und hauptsächliche Eigenschaft des
 Reichs = Oberhauptes ist. Glaubet man aber zu Wien, daß, ohngeachtet dieser so
 unhinlänglichen Erklärung, man dennoch Kayserliche Majestät nicht als Kayser erkennen
 könne und wolle; So ist ja die unten geschehene Erklärung nicht nur protestatio
 facto contraria, sondern es bleibet dieser Hof in seiner vorigen Renitenz gegen dasjenige
 Factum, dessen sich sämtliche Chur = Fürsten theilhaftig gemacht, und das gesammte
 Reich agnosciret. Wie hat also durch Annehmung und Diction dieser Schrift
 gegen die Reichs = Gesetze, gegen eigene Facta, gegen den einhelligen Schluß des Chur-
 Fürstlichen Collegii, gegen des gesammten Reiches Agnitiones, und gegen das Erz-
 Cansler = Amt, zu dergleichen Nicht = Erkennung Kayserlicher Majestät als Kayser's,
 nicht nur stille geschwiegen, sondern auch solches alles auf gewisse Weise tacite ap-
 probiret werden können?

- (4) Hier ist sogleich die erste Proposition, die nicht sowohl wider Thro Kayserliche Majestät,
 als gegen das Chur = Fürstliche Collegium und Chur = Maynz selbst, gerichtet, und
 mit des Mr. la Nouëns Declaration die geringste Verwandniß nicht hat. Es würde
 viel zu weitläufftig fallen, dasjenige, was wegen der Böhmischen Wahl = Stimme,
 und ob ein Frauenzimmer deren fähig, pro und contra vorgekommen, zu wiederholen,
 und zu zeigen, wie ungegründet die Prætension sey, so der Wiener = Hof dieserhalben
 formiret. Es wird auch, eben zu Vermeidung der Weitläufftigkeit, allhier nicht an-
 geführt, wie durch die unrechtmäßige Anmassung des Königreichs Böhmen und der
 Oesterreichischen Succession, ohne einem billigen Vergleich Gehör zu geben, das Kriegs-
 Feuer angezündet worden, da selbiges mit besten Rechts = Gründen Kayser Carls des VI.
 hinterlassenen weiblichen Descendenz würcklich streitig gemacht worden; sondern es ist
 nur genug, daß NB. das gesammte Collegium Electorale, und darunter Chur = Maynz
 selbst, nach langwühriger Deliberation, geschlossen, daß, bey denen dermaligen Um-
 ständen, vor dieses mahl diese Stimme, ohne Præjudiz, cessiren oder quiesciren solle.
 Dieses ist der Inhalt desjenigen, was unterm 9. Nov. des 1741sten Jahres bey dem
 Chur = Fürstlichen Collegio feste gestellt worden. Nun besaget zwar die Capitulation
 Caroli VI. art. 1. §. 3. daß ohne der Chur = Fürsten, Fürsten und Stände, vorgehende
 Bewilligung kein Reichs = Stand, der Sessionem & Votum in den Reichs = Collegiis
 hergebracht, ausgeschlossen werden solle; Da aber dergleichen nicht geschehen, sondern
 weil das Chur = Fürstliche Amt, vermöge der Guldnen Bull, nur durch Männer ver-
 waltet werden kan, sich auch weder in den Reichs = Gesetzen, noch Herkommen, wegen

Majestät, der Königin von Ungarn und Böhmen, vom gesammten Reiche und der Cron Frankreich selbst auf das feyerlichste und bündigste garantirte Reichs-Lande (5) feindlich überzogen, und

der Crone Böhmen, dießfalls eine Exception a regula gefunden, und allenfalls unter denen streitenden Theilen ein jedweder dieses Votum zu führen prætendiret hätte, das Reich aber ohne Oberhaupt nicht gelassen werden könnte; so mußte ja, aus diesen und andern wichtigen Ursachen, das Chur-Fürstliche Collegium zu der Wahl verschreiten, vor dasselbige mahl aber der Cron Böhmen Stimme ruhen, zugleich aber der Cron Böhmen und deren künftigen Besitzern, so, vermöge der Guldene Bulle, zu Führung der Chur-Stimme fähig seyn werden, ihre Gerechtsamen vorbehalten, so durch ein einmüthiges Conclulum feste gestellet worden. Es ist daher entweder die jehige vermeyntliche Protestation und das Vorgeben, daß die Königlich-Böhmische Stimme, gegen die Guldene Bulle, ausgeschlossen sey, ohne allen Nutzen und unnöthig, oder sie soll einen Effect haben. Ist das erstere, warum hat denn das Directorium diese Schrift angenommen und dictiren lassen? Ist aber das letztere, so will man die Anno 1741. ventilirte Quæstiones, nemlich, ob ein Frauenzimmer, wenn ihr dieses Königreich zukommen solte, die Chur-Stimme auf einem Wahl-Tage selbst, oder durch ihren Gesandten, vertreten, oder solche ihrem Gemahl, der selbst weder Böhmischer König ist, noch auch solches werden kan, auftragen könne? Oder, ob die Stände, oder auch der proximus Cognatus und nächste männliche Anverwandte, solche zu führen habe? von neuem wieder rege gemacht und aufgewärmet haben. Oder hätte das Chur-Fürstliche Collegium den völligen Successions-Streit decidiren und sprechen sollen, wem das Königreich Böhmen zugehöre. Wie kan aber gegen das gesammte Chur-Fürstliche Collegium verantwortet werden, ohne Communication mit demselben, und ohne nur etwas davon wissen zu lassen, in eine so wichtige, darbey aber communi Consensu vor dieses mahl abgethane Sache einzugehen, und tacite wenigstens darein zu consentiren, daß derer sämtlichen Herren Chur-Fürsten Facta nicht nur angegriffen, sondern auch, was von dem gesammten Collegio geschehen, als unrechtmäßig ausgeschryen werden solle. Hiernächst besaget die Capitulation Caroli VI. art. III. ausdrücklich, daß die Chur-Fürsten, ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Inhalt der Guldene Bulle, verbleiben sollen, welches der neuen Wahl-Capitulation gleichfalls einverleibet: Wenn also die Frau Groß-Hertogin würcklicher Chur-Fürst ist, und wenn die Haupt-Frage ordentlich ad discussionem kommen soll, der Ausspruch auch dahin ausfället, daß Sie, ohngeachtet Ihres Geschlechtes, bey der Wahl selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, erscheinen könne: So ist Ihren Gerechtsamen, ratione futuri, auch genugsam prospiciret, mithin keine Protestation nöthig, weil die jüngste Wahl-Capitulation sowohl, als die vorhergehenden, ihre Rechte und Gerechtsame sodann selbst feste stellet.

- (5) Garantien können niemanden seine Rechts-gegründete Ansprüche nehmen, sonst würden sie höchst-ungerecht seyn, und allen natürlichen und Völkler-Rechten zuwider lauffen. Wer einen rechtmäßigen Anspruch zu befahren hätte, dürffte sich nur mit einigen verbinden, von ihnen Gewährung erlangen, und sodann vorgeben, dadurch wären die Prætenfiones erloschen. Ein jeder siehet die Absurdität dieser Principiorum selbst ein. In gegenwärtigem Falle kommet aber noch darzu, daß weyland Ihre Kayserliche Majestät, als Sie auf die Garantie angetragen, Selbst declariret, daß Sie solche anders nicht verlangten, als in so weit Sie niemanden zum Præjudiz gereichete: Nun würde aber selbige allerdings wider weyland Ihre Kayserlichen Majestät selbst-eignes Verlangen, wider die von dem Reiche auf diese Weise und unter dieser Bedingung gethane Erklärung, ja wider die selbst-redende Billigkeit, lauffen, wenn sie dergestalt zu erklären seyn solte, daß weiter keine Rechts-gegründete Ansprüche, sie möchten fundiret seyn oder nicht, statt haben könnten. Ein Terrius, der nicht Richter in einer Sache ist, kan niemanden sein Jus quæsitum entziehen, noch auch contra non auditum einen Ausspruch thun: Also können auch Garantien nicht allegiret werden, wenn weit ältere und gegründete Ansprüche vorhanden sind. Es ist auch klar zu beweisen

und zahlreiche Frankösische Arméen auf des Reichs Boden, zu Stöhrung dessen innerlicher Ruhe und Sicherheit, eingeführet worden, (6) und dieses zwar mit offenbahrsten Unterdruck derer nehmlichen Friedens-Tractaten, auf welche man sich nummehr von Seiten besagter Cron vergebens zu beziehen vermeynet. Obwohln

beweisen, daß dieses des Reichs Intention niemahlen gewesen, vielmehr die Garantie bloß Suppositis supponendis gegeben worden; dann es ist ja nicht eine einzige Haus-Urkund von denen, so in der Pragmatica angezogen, und als Fundamenta derselben dienen sollen, produciret worden. Wie hätte denn das Reich über eine solche Erbschaft auf künftige Zeiten, ohne Ausnahme des Dritten Nachtheils, decidiren können oder wollen, da es weder die Documenta eingesehen, noch die mit-interessirte Theile vernommen. Man weise doch Wienerischer Seits, wo bey Errichtung der sogenannten Pragmatischen Sanction eine Untersuchung vorgegangen, ob solche auf wahre und in Rechten gegründete Præsupposita sich fuße, auch ob nicht dadurch unschuldiger Tertiorum ihre Jura gekränkelt, oder ob sie nicht bloß aus der Ursache erfonnen worden, damit durch die überwiegende Macht allen Ansprüchen, sie mögen gegründet seyn, oder nicht, vorgebeuget werde. Ist nun das letztere, wie am hellen Tage lieget, hat Sich auch Kayser Carl der VI. selbst erklärt, er wolle Tertius ihr Jus quaeritum dadurch nicht entziehen, noch ihnen einiges Præjudiz zufügen; So kan sich auf die Garantien eher nicht beruffen werden, als bis entweder durch einen rechtlichen Ausspruch, dergleichen aber in gegenwärtiger Sache schwerlich zu hoffen, oder durch einen gütlichen Vertrag, dieselbige Condition, die nicht nur der natürlichen Billigkeit gemäß, sondern auch von Kayser Carln dem VI. ausdrücklich vorausgesetzt worden, purificiret, und dadurch von dem Wienerischen Hofe dargethan und erwiesen worden, daß öfters erwähnte sogenannte Pragmatische Sanction würcklich zu niemandes Præjudiz gereiche, und daß die gemachten Ansprüche durch rechtliche oder gütliche Wege abgethan, und die Interessenten, ihrer habenden Ansprüche halber, befriediget worden, die ihnen, ohne jemahls gehöret zu seyn, von Tertius, so ihre Richter nicht gewesen, niemahls entzogen, oder sie deren beraubet werden können.

- (6) Daß zur Stöhrung der innerlichen Ruhe und Sicherheit die Frankösischen Arméen auf des Reichs Grund und Boden eingeführet worden, ist eine ungegründete und Bodenlose Beschuldigung. Ihre Kayserliche Majestät, als damahlige Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Bayern, haben an die Oesterreichische Succession die grösten und gegründesten Ansprüche gehabt; Sie haben selbige noch bey Lebzeiten Carls des VI. nicht verschwiegen, sondern genugsam zu erkennen gegeben, daß Sie die von weyland Ihre Kayserlichen Majestät gemachte, in sich unstatthafte Dispositiones nicht agnoscircn könnten; Sie haben Sich zu gütlicher Abthung und Vorkommung aller Weiterungen durch einen billigen Vergleich anerbotten; Noch viele Monate nach des Kayfers Tode haben Sie nicht zu den Waffen gegriffen, sondern verhoffet, man werde zu Wien in sich gehen und glimpfliche Consilia ergreifen; Dieses alles aber hat den geringsten Effect nicht gehabt; Sie haben also zu dem Krieg zu schreiten Sich genöthiget gesehen; Sie haben, vermöge der mit der Cron Frankreich habenden Bündnisse, Hülffe von derselben verlangt, und erhalten. Das Recht, mit auswärtigen Mächten Bündnisse zu schließen, hat dem Hohen Chur-Hause Bayern sowohl, als Oesterreich, und andern Reichs-Ständen, zugestanden. Sie haben aber die Frankösischen Hülffs-Völcker nicht in unschuldiger Reichs-Stände Lande geführet, um darinnen ohne Entgelt zu leben, allerhand unverantwortliche Exactiones vorzunehmen, viele Dörffer auszuplündern, viele Monate Still-Lager zu machen, oder gar die Winter-Quartiere im Reich zu nehmen, wie wir dergleichen Proben eines guten Betragens von den gegenseitigen sogenannten Hülffs-Vöckern erfahren müssen; Sondern nach vorhergängiger Reichs-Constitutions-mäßiger Requisition sind dieselben geraden Wegs nach Bayern, und von dar in diejenigen Lande marchiret, so der Succession halber würcklich streitig oder in-Anspruch befangen waren. Sie haben die beste und selbst von den vormahligen Kayserlich-Oesterreichischen Vöckern nie gehörte Mannszucht gehalten; Sie haben

Obwohl also Allerhöchstgedacht Ihre Königliche Majestät all dasjenige, was mit Ihrer Ausschließung, mithin gegen des Reichs Grund-Verfassung widerrechtlich beschehen, vor dieserhalb erlangten zureichender Gnugthuung, und künftiger Sicherstellung zur Handhabung Dero unschätzbaren Gerechtigkeiten, für gültig nicht erkennen können, (7) sondern im Gegentheil bey dessen immer mehr und mehr sich äusserenden übergrossen

alles auf das richtigste bezahlt; Sie haben keinem einzigen Stand zu Klagen Gelegenheit gegeben; Sie haben sich um die innerliche Verfassung des Reichs nicht bekümmert, noch weniger solche gestöhret, und ohngeachtet die mächtigsten Stände von Teutschland sich gleichfalls gegen den Wiener-Hof declariret hatten, haben Sie doch weder das Reich in corpore, noch jemanden von den Reichs-Ständen, so neutral geblieben, in die Bayerischen Haus-Streitigkeiten zu verwickeln gesucht, noch weniger das Reich zwingen und durch allerhand Intriguen nöthigen wollen, in einen General-Krieg ohne Ursache, und ohne zu hoffen habenden Vortheil, ja vielmehr zu dessen ohnfelbaren Schaden, zu verwickeln. Man halte dieses Betragen gegen dasjenige, was wir vor kurzem vor Augen gesehen, und wohin selbst die Absicht dieser gegentheiligen Schrift gerichtet ist; So wird jeder unpartheyischer leicht selbst finden, wer zu Störung der innerlichen Ruhe und Sicherheit im Reiche am meisten beygetragen habe, oder wer solche in Zukunft zu stören gedенcke.

- (7) In diesen Worten liegt ein solcher Gift verborgen, welcher dem ganken Reiche den Untergang drohet, wosferne man zu Wien die Kräfte haben sollte, die darunter verdeckt liegende Absichten auszuführen. Der Wienerische Hof declariret deutlich: alles sey widerrechtlich, und gegen des Reichs Grund-Verfassung, was mit dessen Ausschließung geschehen, und derselbe könne nichts für gültig erkennen, ehe er zureichende Gnugthuung und künftige Sicherstellung erlangt. Was ist aber seit Carls des VI. Tode geschehen? Erstlich sind Ihre Kayserliche Majestät durch einhellige Stimmen des Chur-Fürstl. Collegii erwählet, und von dem gesamtten Reiche agnosciret worden. Hiernächst haben Ihre Königliche Majestät von Preussen ihre habende Ansprüche auf einen Theil von Schlessien geltend gemacht, und zuletzt solches größtentheils cedirt erhalten. Endlich ist Krieg geführt worden, und es hat nicht anders seyn können, als daß solcher sowohl dem Wiener-Hofe viel gekostet, als auch daß dessen in Besiz habende Lande verschiedenes mit erdulden und ausstehen müssen: Nun will aber der Wiener-Hof ohne zureichende Gnugthuung und kräftige Sicherstellung nichts für gültig erkennen; Also muß nach dessen Meynung dieses alles redressiret, alles in den vorigen Stand gesetzt, alles, was geschehen, cassiret, alle Schäden vergütet werden. Wobey er sich einbildet, daß nach Willkühr anderer Länder, auf welche niemand nichts zu präetendiren hat, ruiniret werden können; Also ist es mit dem Chur-Fürstenthum Bayern und der Neuburgischen Pfalz ergangen, wo sonderlich ersteres bis auf das Blut ausgesauget, ja alles, was man immer Barbarisches sich nur einbilden kan, darinnen verübet worden, und noch wird, daß diese Länder wohl in einem halben Saeculo sich nicht mehr werden erholen können. Hier nun wird es vielmehr auf eine wahrhaftige Schadenshaltung von vielen Millionen, und da man in solche Lande von allen Seiten eingefallen ist, und allezeit einfallen kan, auch auf eine solche Sicherstellung ankommen müssen, daß dergleichen künftighin nicht mehr zu befürchten sey. Man kan aber selbst ermessen, ob durch gegenseitige Principia für den Reichs-Ruhestand gesorgt sey? Ob Chur-Fürsten und Stände geschehen lassen können, daß ein Mit-Stand dergleichen Befehle vorschreibe? Ob nicht, wenn diese Projekte ausgeführt werden sollen, ganz Teutschland zu Grunde und Trümmern gehen müsse, wessen sich auch die mächtigsten Stände im Reich auf diesen Fall zu versehen haben, und wie viel man auf die Beständigkeit der gemachten Vergleiche rechnen könne. Ich erinnere nochmahls, ohne Gnugthuung will man zu Wien nichts, was geschehen ist, für gültig halten, die Gnugthuung aber ist ohnmöglich zu erlangen; also ist auch nach den Wiener-Principiis nichts gültig und beständig, solte auch ganz Teutschland darüber zu Grunde gehen.

grossen in die allgemeine Reichs-Ständische Jura tief einschlagenden Mißtrauen, sich bemüßiget sehen, ihre vorhin zum öffentlichen Druck beförderte Bewahrungs-Urkunden mit und nechst der aus anschließigen Königlichen Schreiben an Sr. Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz enthaltenen Erläuterung nochmahlen zu wiederhohlen, (8) und auf dererselben einstmahlige Dictatur auf das innständigste zu dringen, (9) so haben jedoch unter einsten Thro Königliche Majestät je und allezeit erkläret, und wiederhohlen sothane Erklärung nochmahlen, so klar und deutlich, als nur immer möglich ist, daß die Thro abgedrungene gerechteste Nothwehr, und was derselben nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, als denen unlaugbaresten Regeln des natürlichen und Völker-Rechts nur immer anflebet, keinesweges die

(8) Der Ungrund dieser Protestationen, und die Unzulänglichkeit der in dem Schreiben an Sr. Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maynz enthaltenen Erläuterungen, lieget am Tage. Wie stimmet aber dieses mit den geschenehen Sincerationen überein, daß man die Gemüther nicht erbittern, noch den Weg zum Frieden verschließen wolle. Ohne von dem bodenlosen Inhalt selbst zu reden, so ist die ganze Schreib-Art so gefasset, daß man wohl siehet, der sich dadurch selbst zu erkennen gebende Verfasser habe weiter nichts gesucht, als mit seinem ausgekünstelten, in sich aber von aller Wahrheit und gegründeten Rationen leeren Scolo die Sachen immer mehr und mehr zu des gesamten Reichs Verderben einzuleiten und zu verwirren, daß man daher gar füglich diejenigen Worte wiederhohlen kan, deren sich der Chur-Maynzische Hof in einem öffentlich gedruckten Scripto gegen ein Wienerisch aus eben dieser Fabrique herkommendes und unterm 2. Febr. 1742. datirtes Circular-Rescript bedienet: „ Daß nemlich das beste seyn würde, wenn endlich dem einen unglückseligen Ministerial-Meister immer spielenden jenseitigen Verfasser, wenn er anders dabey zu verbleiben prädestiniret sey, daß Licht aufgienge, mit so vielen Schaden seiner alles bessern Glücks und Rathes würdigsten Herrschaft klug zu werden, und dereinstens die Sachen zu nehmen, wie sie, und zwar durch sein des Verfassers selbstige Verursachung, würcklich wären. „

(9) Man will nicht anführen, daß der Wienerische Hof, weil er widerrechtlich weder Thro Kaiserliche Majestät, als des Reichs rechtmäßig erwähltes Oberhaupt, noch einen Reichs-Tag zu Franckfurt, und die von Cæsare & Imperio dahin geschenehe Translation aus Regenspurg erkennet, eine ordentliche Reichs-Dictatur in seinen Sachen nicht verlangen könne. Man will sich auch darmit nicht lange aufhalten, daß dergleichen Reichs-Dictatur von Chur-Maynz, ohne gegen die Reichs-Gesetze zu handeln, nicht veranstaltet werden können, weil die Wahl-Capitulation Art. XIII. §. 7. mit ausgedruckten Worten besaget, daß, wenn die eingegebenen Memorialien mit behöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Worte nicht eingerichtet, selbige von dem Reichs-Directorio, ohne vorgängige Communication und Beredung mit dem Chur-Fürstlichen Collegio, nicht dictiret werden sollen. Weshalber es denn laut Art. VI. §. 2. der Wahl-Capitulation, als einer des Reichs Sicherheit und den Statum publicum angehenden Sache, nicht auf einige Singulos, sondern auf der Chur-Fürsten Collegial-Einwilligung, ankommt; Sondern man will nur erinnern, daß hierdurch einer von den Haupt-Endzwecken verrathen werde, warum gegenwärtiges Pro Memoria gefertigt und übergeben worden. Denn es wird zwar vorgegeben, als ob es eine Beantwortung desjenigen seyn solle, was Mr. la Nouë vorgestellet: Allein daran ist am wenigsten gedacht worden, sondern der eine Haupt-Endzweck ist gewesen, sub- & obreptitiè diese an sich nichtige, ungegründete, directo gegen

die Anfechtung der angenommenen Eigenschaften des Reichs Oberhauptes, (10) sondern einzig und allein die Berthädigung ihres wider die Guldene Bulle, den Land-Frieden und Westphälischen Friedens-Schluß, dann häufige Tractaten, Garantie und Endschwüre feindlich überzogener eigenthümlicher Erblande, wie auch die Handhabung Ihrer so sehr verletzten unschätzbaren Gerechtsamen zum Grunde habe. (11) Worzu noch kommet, daß recht unbegreiflich ist, wie die Cron Frankreich gegen dem Reich auf den leztgeschlossenen Definitiv-Friedens-Tractat

sich

gegen die Guldene Bulle und die Prærogativen des Chur-Fürstlichen Collegii lauffende, und mit den bittersten Expressionen, ja ärgsten Calumnien und Lasterungen, angefüllte Schrifften gleichsam unvermerckt, und ohne daß man sehr darauf attendiren sollen, ad Acta Imperii zu bringen. Der andere Haupt-Endzweck soll sich unten zeigen.

(10) Hier siehet man recht handgreiflich, wie alles in dieser Schrift auf Schrauben gesetzt sey. Man hat viele bereden wollen, tacite würde in diesem Pro Memoria die auf Ihre Kayserliche Majestät ausgefallene Wahl gebilliget, und Höchst-Dieselben für des Reichs Oberhaupt erkannt, weshalber sich auf gegenwärtige Passage bezogen wird. Allein wenn man solche nicht obenhin ansiehet, besaget selbige gerade das Gegentheil. Zuörderst erfretet sich der angebliche Verfasser dieser Schrift, die Eigenschaften des rechtmäßig und per Unanimia erwählten Oberhauptes **angenommene** Eigenschaften zu nennen, gleich als ob Kayserliche Majestät unrechtmäßiger Weise die Crone an sich gerissen, oder die Majestäts-Eigenschaften selbst angenommen, und nicht durch einhellige Wahl erlangt hätten: Dergleichen ungezähmte Feder und Bezüchtigungen wohl mit dem größten Rechte eines Criminis læsæ Majestatis beschuldigt werden können. Hiernächst aber wird in der ganzen Passage weiter nichts gesagt, als die sogenannte Nothwehre, oder der Krieg, habe keinesweges die Anfechtung der angenommenen Eigenschaften des Reichs-Oberhauptes zum Endzweck, das ist auf gut teutsch, der Krieg werde nicht gegen Ihre Kayserliche Majestät, als Kayser, oder in Ansehung der erlangten Kayserlichen Würde geführt. Heisset aber dieses eine Anerkennniß Ihrer Kayserlichen Majestät Allerhöchsten Würde, und daß man sich gegen Dieselben Reichs-Gesetz-mäßig bezeigen, und Sie nunmehr dafür erkennen und annehmen wolle? Man kan hierbey gar füglich dem Verfasser die unten vorkommenden, allda aber sehr übel angewendeten, Worte abborgen, daß man wahrhafftig alle vernünftige Gedancken sich ausschlagen, oder jemand sich selbst verblendet haben, oder auch besondere Neben-Absichten hegen müsse, wenn er im Ernste also gedencken könnte und wolte.

(11) Dergleichen generale, an sich aber ungegründete, und der Wahrheit zuwider lauffende Beschuldigungen, ist der sich durch seinen Stylum selbst verrathende Verfasser auf allen Zeilen anzubringen, ohnedem gewohnet, wodurch er der Sachen unfundige gleichsam zu übertäuben meynet. Allein man kan sich auch hierbey derjenigen Worte erinnern, die in dem obenangeführten Chur-Maynßischen Scripto ihn genugsam charakterisiren: „Die darob erwachsende Unehre, wird allda gesagt, fällt auf den mit seinen Schreib-Arten just so, wie mit seinen Rathschlägen extravagirenden Verfasser, zurück.“ Ihre Kayserliche Majestät haben, da Sie ihre Gerechtsame geltend zu machen sich genöthiget gesehen, nichts als die Handhabung Ihrer durch neuerliche, denen ältern Ehe-Stiftungen und Haus-Tractaten diametrisch zuwiderlauffende, Verordnungen gekränkter und verletzter unschätzbaren Jurium zum Grunde gehabt, und nachdem alles gütliche Anbieten nichts helfen wollen, weiter nichts gethan, als worzu Sie vermöge der Verfassung des Reichs, der Guldene Bulle, des Land- und Westphälischen Friedens, auch derer ältesten Haus-Tractaten und Renunciationen berechtiget gewesen, daran Sie keine Garantie, die unter keiner andern Condition,

als

sich beziehen könne, wodurch dieselbe dessen ungerechten Bruch damit ebenedessen zu beschönigen gesucht, daß sothaner Friedens- Tractat vom Reiche feyerlich nicht ratificiret worden wäre. Wie ist nun mit einander zu vereinbahren möglich, sich auf einen Tractat gegen jenen Theil zu steiffen, dessen solenne Ratification zu ermangeln vorgegeben worden, gleichwohl aber den andern pacificirenden Theil feindlich anzufallen, dessen Ratification auf die selbst verlangte Art ohne Anstand erfolgt ist? (12)

Diese wenige Betrachtung wäre also an sich mehr dann zu- reichend, um den Ungrund der zu Franckfurt beschehenen Aeu- serung ganz überzeugend in die Augen fallen zu machen. Es ist aber noch über das nicht nur dem gesammten Reiche, son- dern auch ganz Europæ, bekannt, mit was ausnehmender Auf- mercksamkeit viel besagter Friedens- Tractat von weyland Thro in Gott ruhenden Kayserlichen Majestät, Christ- mildesten Anden-

als unbeschadet ihres Rechtes, jemahls gefordert, oder auch versprochen worden, hin- dern können, noch sich auch dieser unschätzbaren Gerechtsamen jemahls durch Eyd- Schwüre, wie der gegentheilige Verfasser fabuliret, begeben worden.

- (12) So viel Worte als in dieser Passage befindlich, so viel sind auch Unwahrheiten in derselben anzutreffen. Wider die Wahrheit läuft, daß Franckreich NB. mit dem Reiche gebrochen, oder selbigem den Krieg declariret, immassen es ja weder mit dem Reiche in Corpore, noch mit einem einigen Stande, Krieg angefangen, oder nur einen Erdenkloß dem Reiche entzogen. Unerweislich ist, und wird in Ewigkeit nicht dar- gethan werden können, daß Franckreich den Friedens- Tractat mit dem Reiche, unter dem Prätext einer ermangelnden solennen Ratification, vor ungültig erkläret; Notorisch ist, daß Franckreich das Reich seit dem letzten Frieden feindlich nicht ange- fallen; Allein hier zeigt sich die zweyte Absicht, deren oben Erwähnung geschehen, nemlich, der auf den Umsturz des Reichs seine Gedanken richtende Verfasser will glaubend machen, Franckreich habe das Reich angefallen, Franckreich habe den Frie- den mit dem Reiche vor ungültig erkläret, Franckreich sey also würcklich mit dem Reiche in einem Krieg verfangen: Daraus soll, nach seiner Meynung, folgen, das Reich müsse dieser Erone gleichfalls den Krieg ankündigen; Und hierauf zielel alles Dichten und Erachten des Verfassers. Denn dieses ist die von Sæculis her eingeführte Politic des Wiener- Hofes, das Reich in dessen Privat- Streitigkeiten zu verwickeln, ohne sich darum zu bekümmern, ob es dessen Nutzen oder Schaden sey. Niemahls wurde des Reichs Convenienz darbey beobachtet, sondern solches zuletzt sacrificiret, und mußte, mit Verlust ansehnlicher Länder, Städte und Provinzien, die aufgewendete Kriegs- Kosten an Franckreich vergüten. Auf diese Maße wolte man zu Wien das alte Lied gerne wieder anstimmen, und in dieser Absicht entblödet man sich nicht, ungescheut vorzu- geben, das Reich habe mit Franckreich keinen Frieden. Allein, ist dieses derer Reichs- Stände Intention? Gedencen selbige gleichfalls in einen Krieg mit Franckreich ohne Noth und darzu gegebene Ursache sich einzulassen? Können diese geschehen lassen, daß ein Mit- Stand ihnen hierunter Befehle vorschreibe? Wie ist es zu verantworten, eine solche Schrift ohne jemandes Communication und Einwilligung zu dictiren, die öffentlich, obgleich wider die Wahrheit, behauptet, man habe keinen Frieden mit Franckreich, und müsse man daher diese Erone, ohne gegebene Ursache, ohne zu ver- hoffenden Vortheil, und mit der vor Augen schwebenden Gefahr das Theatrum belli abzugeben, bekriegen, welches Gelegenheit zu höchst- beschwerlichen Folgerungen geben könnte, wenn Franckreich sich selbige zu Nutze machen und Teutschland feindlich tractiren wolte.

Andenkens, Ihres Orts beobachtet worden, sogar, daß eben diese Aufmerksamkeits verschiedenlich, und zum Theil von denen nehmlichen selbst, welche nachhero die zaghafstigste Ehrfurcht gegen Frankreich bezeuget haben, (13) getadelt werden wollen, wiewohl sie weder das mindeste Nachtheil eines Dritten, noch einige Ausserachtlassung des gemeinen Bestens, sondern lediglich die, leyder! durch die Erfahrung mehr denn zu viel nachhero bekräftigte vorläufige Erkenntniß derer dem werthen Vaterlande und ganzen Christenheit bevorgestandenen ungeheuren Übels, nebst deren sorgfältigen Abwendung, zur Absicht hat. (14) In diese glorreiche väterliche Fußstapfen sind nicht minder Ihre Königliche Majestät zu Ungarn und Böhmen eingetreten. Allerhöchst: Dieselben haben Sich sicherlich nicht vorzuwerffen, etwas unterlassen zu haben, um den Frieden mit der Cron Frankreich bezubehalten. Sie haben zu solchem Ende öftere Zuschriften an den Cardinal Fleury ergehen lassen, und Sich mehrmahlen anerbotten, alle Anstände zu erläutern, (15) so diejenigen einzustreuen sich bemühen, denen es, aus ehrgeizigen Privat-Absichten, um Anzündung eines General-Kriegs-Feuers zu thun wäre. (16) Sie haben Sich auch auf den geschwornen Frieden,

(13) Der Verfasser dieses Aufsatzes unterstehet sich hier, diejenigen, die er doch weiter unten des Wienerischen Hofes getreue Bunds-Genossen selbst nennet, vermessenlicher Weise einer unanständigsten Zaghaftigkeit zu beschuldigen: So ist er mit seiner extravagierenden Feder selbst denen Regeln der gesunden Vernunft zuwider zu schreiben gewohnt. Sollte es aber möglich seyn, daß ihm dieser Frevel gegen grosse Häupter und Bunds-Genossen länger vor ungenossen ausgehen werde?

(14) Man provociret auf einen jeden unparthenischen Leser, ob hierinnen der geringste Verstand anzutreffen sey. Die Aufmerksamkeit, welche diejenigen getadelt, so selbst zaghafft worden, soll kein Nachtheil des Dritten, keine Versäumung des gemeinen Bestens, zur Absicht gehabt haben, sondern in dieser Aufmerksamkeit sey man durch die Erfahrung bekräftiget worden, einer vorläufigen Erkenntniß des der ganzen Christenheit bevorgestandenen ungeheuren Übels. Der Verfasser, da er von einem Ungeheuer reden will, welches nirgends als in seinem Gehirne anzutreffen, bedienet sich einer so ungeheuren Schreib-Art, die einem jeden mehr Mitleiden über dessen zerrüttete Ideen, als einen wahren Begriff von demjenigen beybringet, was er sagen oder vielmehr erdichten wollen.

(15) Es kam nicht darauf an, die Anstände mit blossen hochtrabenden, in der That nichts importirenden Worten zu erläutern, wie des Verfassers Art und Gewohnheit ist, sondern ob man zu Wien eine würckliche Intention gehabt, diejenigen, so rechtmäßige Ansprüche hatten, billigmäßig zu satisfaciren. Da ist nun aber Welt-kündig, daß man hierzu niemahls einigen, auch nur den geringsten Schritt thun, oder denen glimpflichsten Vorstellungen nur das wenigste Gehör geben wollen, und niemand ist in demjenigen, was in diesen drey Jahren geschehen, so unerfahren, daß er nicht wissen solle, wie hier wiederum directo wider die Wahrheit geschrieben sey.

(16) Hier redet derjenige, so die Feder geführet, von Anzündung eines General-Kriegs-Feuers, und beschuldiget dessen andere Personen, die er doch zu nennen sich nicht getrauet, da doch niemanden besser, als ihm selbst, bewust, wie dieses die einzige Absicht des

Frieden, auf Treu und Glauben, auf alles, was in der menschlichen Gesellschaft heilig ist, beständig, aber vergebens, beworffen, üble Rathschläge haben vorgedrungen, der Entschluß wurde gefaßt, Allerhöchst-Dieselbe und Dero Durchlachtigstes Erb-Haus zu unterdrücken, und nichts verabsäümet, um den erwünschten Ausschlag eines so ungerechten Vorhabens zu versichern, sogar, daß man auch in Norden ein Kriegs-Feuer anzuzünden, und die Ottomannische Pforte anzufrischen, sich nicht gescheuet hat. (17) Ein so unerhörtes Verfahren würde, nebst jenem, was von der ermangelnden förmlichen Reichs-Ratification (18) oberwehnet worden, zugleich mit der unstatthafften Einwendung der in Gedanken verhaltenen, und von der geleisteten Garantie heimlich ausgenommenen, an sich offenbar nichtigen Gerechtsamen eines Dritten zu bemänteln (19) gesucht. Einwendung, welche, wenn sie statt haben könnte, zum Voraus alle künftige Tractaten entkräftten, mithin das Band der menschlichen Gesellschaft völlig zerreißen würde. (20) Unter einem so unstatthaff-

des Wiener-Hofes sey, so auch in dieser Schmah-Schrift deutlich genug an den Tag gegeben wird, daß nemlich ganz Europa, besonders aber das Reich, in einen General-Krieg verwickelt, und gegen geschworne Friedens-Tractaten, gegen Treu und Glauben, ja gegen alles, was in der menschlichen Gesellschaft heilig ist, seine von allen vernünftigen Leuten vor chimérique angesehenen Projecte ausgeführet werden sollen.

- (17) Calumniare audacter, semper aliquid hæret, ist der Wahl-Spruch des Verfassers: Dergleichen Fabeln sind der Welt schon mehr vorgebildet worden; Allein noch niemahls hat sich in Norden jemand darüber in öffentlichen Ausschreiben über solche ungeziemende Menées beschweret, als auch von einem Nordischen Hofe über die gefährliche Intriguen eines Wienerischen Ministers geschehen, welcher, ob er dergleichen für sich unternommen haben könne, man einen jeden selbst urtheilen läßt. Der Name der Ottomannischen Pforte ist ein alter Kunstgriff der Oesterreichischen Ministrorum, die Gemüther zu erhizen; Allein eben, weil er alt, so ist er auch allzu sehr abgenuzet, und wird des Verfassers unwahren Erdichtungen ohnedem wohl niemand Glauben bemessen.
- (18) Die ermangelnde Reichs-Ratification hat ja mit denen an den Wiener-Hof zu machenden Präetensionen nichts zu thun, also hat diese nicht allegiret werden können. So weiß man auch nicht, daß sich jemahls auctoritate publica hierauf beruffen worden, denn Discursle eines oder andern Privati kommen hierunter in keine Consideration.
- (19) Wie kan der Verfasser sagen, daß die Gerechtsamen eines Dritten in Gedanken verhalten, und heimlich von der geleisteten Garantie ausgeschlossen worden, da ja weyland Kayser Carl der VI mit dünnen und ausgedruckten Worten diese Garantie anders nicht, als in so weit sie keinem Dritten etwas schade, verlanget, solche auch unter keiner andern Condition, als wie der Antrag geschehen, versprochen worden? Es brauchet keiner Bemäntelung, wo die Acta und vorige Kayserliche Commissions- Decreta selbst reden.
- (20) Wenn zwey oder drey, so die Stärke in Händen haben, zusammen treten, und, ohne jemahls untersucht zu haben, ob eines Dritten Ansprüche gegründet oder nicht, auch, ohne Richter in der Sache zu seyn, unter dem Nahmen einer Garantie aussprechen und decidiren wollen, daß ein Dritter seines Rechts verlustig seyn, und darmit, weil sie es ihrer Convenienz nicht gemäß befinden, schlechterdings nicht gehöret werden solle, alsdann kan man mit Wahrheit sagen, daß alle künftige Tractaten entkräftet, mithin das Band der menschlichen Gesellschaft zerrissen werde.

umstatthafften Vorwand nun würde Ihre Majestät, der Königin, und Dero Unterthanen, alles Unheil, so man gegen Sie ausüben können, nebst äußerlichem Schaden, zugefüget, und, so lange nur immer die Hoffnung, das Durchlauchtigste Erz-Haus gänzlich zu unterdrücken, fürgedauert, Thür und Thor allen friedfertigen Deffnungen verschlossen, (21) so lange die Französische Kriegs-Völcker sich auf Teutschem Boden zu unterhalten vermögend, hat man, an statt sich so, wie nunmehr geschiehet, zu verstellen, sothanen Teutschen Boden mit einem Französische Kriegs-Heere nach dem andern zu überschwemmen beeiffert. (22) Allein der gerechte Gott hat das Durchlauchtigste Erz-Haus just zur Zeit zu erheben wieder angefangen, als die meisten es gänzlich unterdrückt zu seyn geglaubet. Und müßte man nicht nur alle Christliche, sondern auch sogar alle vernünftige Gedanken sich ausschlagen, wenn man in denen sich nach und nach ereignenden grossen Begebenheiten dessen Finger mißkennen wolte,

(21) Ist gegen die Welt-kündige Wahrheit, da ja vor und unter den Waffen sich jederzeit erkläret worden, einen billigmäßigen Vergleich statt finden zu lassen. Es zeugen auch hiervon die bekannte Kayserliche Commissions- Decreta in den Zeiten, da sich die Sachen bey weitem nicht in dem Stande, wie anjeko, befunden. Allein, hat man denn zu Wien allen friedfertigen Anerbietungen das geringste Gehör gegeben? Ist man in einen Vorschlag zu Wiederherstellung des Friedens eingegangen? Hat man nicht allezeit die Consilia daselbst geführt, die Sache auf das äußerste zu poulliren, solte auch ganz Teutschland, welches doch dieser Streit an und vor sich selbst nichts angehet, darüber zu Grund und Trümmern gehen?

(22) Den Teutschen Boden ist sich mit einem Französische Kriegs-Heere nach dem andern zu überschwemmen nicht beeiffert, sondern diese Hülfss-Völcker sind gerade nach Bayern, und in die in Anspruch befindliche Lande geführt worden, weil sonst, wegen Härte des Wienerischen Hofes, und weil man allda von keinen Expedientien etwas wissen wolte, kein Mittel übrig blieben, zu der gebührenden Satisfaction zu gelangen; Kein einziger Stand kan sagen, daß ihm dadurch Schaden zugezogen worden; Alles ist richtig, und bis auf den letzten Heller, bezahlet: Dieses aber heisset sich beeiffern, das Reich mit fremden Kriegs-Völkern zu überschwemmen, wenn man in die außer allem Anspruch stehende, ganz neutrale und an der Sache keinen Antheil nehmende Lande grosse Kriegs-Heere, und noch darzu größten Theils von undisciplinirten Völkern, einführet, wenn man darinnen viele Monate Still-Lager machet, die Reichs-Stände, gleich als ob sie Unterthanen wären, zusammen verschreibet, ihnen beschwerliche Lieferungen anmuthet, sie mit militärischer Execution bedrohet, weder Holz noch Stroh, noch, wo man fouragiret und campiret, im geringsten etwas bezahlet, bey den Hin- und Her-Marchen das Land und Weinberge ruiniret, und die Fuhren und Vorspannen ohne Entgelt erpresset, darbey denen Troupen allen Muthwillen gestattet, ganze Dörffer und Flecken ausplündern läßet, und zulezt das Reich noch darzu veranlassen und nöthigen will, zu seinem größten Schaden, in einen General-Krieg einzugehen. Ob dieses Frankreich oder Oesterrich gethan, darff man nicht fragen, weil alles nur mehr als zu bekannt ist, und sich die Nach-Welt über die Verwegenheit des Verfassers nicht genugsam wird verwundern können, da er nehmlich allhier, wie an unzähligen andern Orten, so dreuste gegen die Wahrheit zu schreiben sich unterfangen, da doch das Gegentheil jedermann wissend ist, und viel tausend Personen, wegen ihres erlittenen Schadens, gegen ihn zu zeugen genöthiget sind.

wolte, (23) zumahlen, da ein grosser Theil der Französischen Nation selbstn ihn nicht zu mißkennen bezeiget. Wird also nicht gleich bey jemanden, so nicht sich selbstn verblenden will, oder besondere Neben-Absichten heget, den mindesten Eindruck machen, daß die Cron Frankreich, nachdeme, ungehindert der angewandten äussersten Bemühung, ihr ungerechtes Vorhaben mißlungen ist, auf den nemlichen Friedens-Tractat, den sie kurz nach dessen Schluß gebrochen, (24) anjeko zurückgehen will, indem, wenn ein solches ihr gelangte, sothane Crone zu mehrern derley nie zu ihrem Schaden, wohl aber eines anderen, zur gänzlichen Unterdrückung der allgemeinen Freyheit ausschlagen mögenden Unterfangungen für das künftige vielmehr angefrischet, als davon abgehalten würde. (25) Von darumen jedoch seynd Ihre Majestät die Königin nicht unversöhnlich, führen auch all obiges nicht zu mehrerer Verbitterung derer Gemüther, sondern zur behörigen Erhebung Ihrer ungemeynen Mäßigung, wie auch zur vollständigen Darthnung der ohnungänglichen Nothwendigkeit lediglich an, (26) daß keinem

ver-

(23) Man müste mit dem Verfasser gewiß nicht nur alle Christliche, sondern auch sogar alle vernünftige, Gedanken sich ausschlagen, wenn man aus dem blossen Event der Sache von deren Justiz urtheilen wolte. Es muß also der letzte auf des Verfassers Mitveranlassung angefangene Krieg gegen die Ottomannische Pforte auf der Oesterreichischen Seite höchst ungerecht, und wider Treu und Glauben unternommen worden seyn, weil er so unglücklich abgelauffen. Kinder wissen, daß Gott nach seiner Providenz uns unbegreifliche Dinge verhänget, sonst würde wahrhaftig der Verfasser auch nicht mit seinen Land-verderblichen Consilis so hoch gestiegen seyn, und so lange in den Tag hinein haben schreiben können; Inzwischen ist die Sache noch nicht geendiget, und insgemein heisset es erst: In fine videbitur, cujus toni.

(24) Die Cron Frankreich hat den mit dem Reich habenden Frieden nicht gebrochen, solches nicht angefallen, selbigem nicht einen Erdenklos entzogen, keinen neutralen Reichs-Stand in demselben bekriegeret, und das Reich würde unglücklich seyn, wenn es selbst den Frieden brechen, und, um des Verfassers Vorgeben willen, einen Krieg hazardiren wolte. Allein solte es nicht ein Friedens-Bruch heissen, wenn ein Stand des Reichs sich alles desjenigen unterfänget, was in der Nora 22. angeführet worden, und Welt-kündig ist?

(25) Die Beantwortung dieses Puncts überlässet man Frankreich. Es ist aber eine alte Politic des Wienerischen Hofes, so dem Reiche schon so viel Blut, Geld und Provinzien gekostet, letzteres in seine Privat-Händel einzuverwickeln, da denn die Französische Macht bald so groß und fürchterlich vorgestellet worden, als ob solche ganz Europa bezwingen würde, bald aber hat man selbige wieder so klein und verächtlich vorgespiegelt, als ob es nur den blossen Willen kosten würde, Frankreich gänglich über den Hauffen zu werffen. Zum größten Nachtheile Deutschlands wolte man es anjeko gerne wieder also machen. Denn was bekümmert man sich zu Wien um das Reich und dessen Stände, wenn man nur seine Privat-Absichten erreichen kan?

(26) Zum Zeugniß, daß der Wiener-Hof die Gemüther nicht mehr verbittern wolle, muß freylich wohl dienen, daß er weder Kayser noch Reichs-Tag erkennen will, daß er auswärtige Mächte und vornehme Reichs-Stände einer ohnanständigsten Zaghaftigkeit

verkleisterten, sondern dauerhaftern Frieden die Hände geboten werden mögen, mehr denn nie wäre unverantwortlich, wenn gegenwärtige Gelegenheit ausser Acht gelassen werden sollte, einzig und allein die derley Ausöhnungs-Mittel hervor zu suchen, nach deren Festsetzung gleiches Unheil als für das vergangene, für das künftige nicht mehr zu befahren stünde. (27) Wenn jemahlen das aut nunc aut nunquam statt gehabt, so muß es anjeko statt haben, und wie wenig mit Tractaten, Garantien und End-Schwüren, wann selbe durch reale Sicherheit sich nicht unterstützt befinden, dem Durchl. Erz-Hause, dem Reiche, der Christenheit geholffen sey, hat die Erfahrung mehr denn zu viel bewiesen. (28) Ihre Majestät die Königin verlangen ohnedas in dermahligen glücklichen Stande ein mehrers nicht, als worauf Sie auch in denen mislichsten Umständen (29) bestanden, ein mehrers nicht, als was der Guldene Bulle, dem Land-Frieden, denen Tractaten gemäß ist, und die unläugbare Grund-Sätze des natürlichen und Völker-Rechts, allerdings erheischen, (30) nemlich für das vergan-

gene

keit beschuldiget, daß er mit den verbittersten Expressionen Sachen, die unanimiter im Reiche abgethan, und darbey *ratione futuri* seine Jura, wenn er deren hat, ohne dem *salviret*, wieder rege machet, und von Violirung aller natürlichen, göttlichen und Völker-Rechte redet. Und wer wolte an dessen ungemeiner Mäßigung zweiffeln, da er ja nichts mehr verlanget, als ganz Europa in einen etwa nur zehen- oder zwanzig-jährigen General-Krieg zu verwickeln, die von dem Westphälischen Frieden abgeschlossene sämtliche Tractaten über den Hauffen zu werffen, und sich zu seiner Privat-Satisfaction mit Elfaß, Lothringen, denen drey Bisthümern, Franche-Comte, und etwa noch ein Paar Provinzian von Franckreich, begnügen lassen will?

(27) Bey denen Gertrundischen Præliminariën führte der Wiener-Hof eben diese Sprache, die aber Teutschland gar theuer bezahlen müssen.

(28) Will man nach der Erfahrung urtheilen, so hat der Wiener-Hof allezeit, wenn er das Reich um seines Privat-Interesse halber in einen Krieg gegen Franckreich verwickeln wollen, eben also geredet; So bald er aber diesen Endzweck erlangt, kaum einen Mann zur Reichs-Armée mehr gestellet, ausserhalb desselben um seines Privat-Nutzens den Krieg hauptsächlich zu poulliren gesucht, hingegen das Reich denen feindlichen Anfällen und Contributionen Preis gegeben, und wenn er sich weiter solchen auszuhalten nicht mehr getrauet, das Reich sacrificiret, und mit dessen Verlust, einen diesem am meisten præjudicirlichen Frieden gemacht. Dieses hat die bisherige Erfahrung mehr als zu viel erwiesen, und die zukünftige, woserne, welches Gott verhüten wird, das Reich wieder in dergleichen Umstände verwickelt werden sollte, wird es noch mehr bestätigen.

(29) Also muß man zu Wien in denen mislichsten Umständen schon verlangt haben, Elfaß, Lotharingen, und die übrigen Provinzian, Franckreich abzunehmen, den Westphälischen, und darauf mit dieser Crone weiter geschlossene, Friedens-Tractaten zu cassiren, und zu Ausführung dieser chimeriquen Projecte das Reich in einen höchstgefährlichen Krieg zu verwickeln.

(30) Es müssen also auch die Guldene Bulle, der Land-Frieden, die Tractaten und die unläugbaren Grund-Sätze des natürlichen und Völker-Rechtes erheischen, daß ein

Mit

gene schadlos gehalten / und für das künftige sicher gestellt zu werden / so von niemand, bey welchem die mindeste redliche Gesinnung annoch übrig verblieben, für eine der Reichs-Verfassung, dem Gleichgewichte von Europa, der Gerechtigkeit abbrüchige Vergrößerungs-Begierde, ausgetheilet werden kan. (31)

Hierumen ist es Thro Majestät der Königin nicht, sondern lediglich um die Befestigung ihres und des allgemeinen Wohlfeyns und Wiederherstellung des so sehr zerrütteten Reichs-Wesens, sein des Reichs Ansehen, auch innerlich und äußerliche Freyheit, um die Sicherheit dessen gesamter Stände, ohne Unterschied der Religion, nach deren mehrere oder mittlere Macht, um das Beste von Europa, um das Heil der ganzen Christenheit zu thun. (32) Diese grosse Objecta hat man bey dem Reichs-Schluß vom 11. Jan. 1732. wie aus dessen Inhalt klar erhel-

Mit-Stand, ohne Kayser und Reich darum zu fragen, über Reichs-Lehne disponiren, solche dem einen, ohnerachtet er solche so gar von den vorigen Kaysern iusto & oneroso titulo erhalten, entziehen, und um sich von der sonst schuldigen Privat-Satisfaction zu befreien, dem andern zutheilen zu können, oder der Verfasser muß einräumen, daß dasjenige, was man sich in dem jetzigen Tractat mit Sardinien unterfangen, diesem allen directo zuwider lauffe, mithin niemand mehr, als der Wiener-Hof, wider die unlängbaren Grund-Sätze des natürlichen- und Völkcr-Rechtes zu handeln gewohnt sey.

(31) Anders will der Wiener-Hof keinen Frieden, als wenn er für das vergangene schadlos gehalten, und für das zukünftige sicher gestellt worden. Unter der Schadlos-haltung verstehet er alles, was er seit Carl des VI. Tode abgetreten, und was ihm der Krieg gekostet, daraus folget, daß ihm das Reich diese Schadlos-haltung procuriren, oder selbst dafür haften, oder daß diese Tractaten so wenig, als der mit Frankreich geschlossene Westphälische und folgende Friedens-Schlüsse, ihn binden sollen, um die Avulla nicht recuperiren zu können. Die Sicherstellung auf das künftige hat die gängliche Unterdrückung von Frankreich und dessen Verheerung, auch Ent-reißung der meisten Provinzien dieses Reichs, zum Endzweck. Hier siehet man dessen ungemeine Mäßigung, und wessen sich das Reich, die Puissancen, so mit dem Wiener-Hof Frieden geschlossen, und für ihre Prætenfiones Satisfaction erhalten, ja in der Consequenz alle Mächte von Europa, zu versprechen haben. Gewiß, demjenigen muß, um sich der Expressionen des Verfassers zu bedienen, keine redliche Gesinnung übrig geblieben seyn, oder es ihm an aller, auch nur der geringsten, Einsicht mangeln, der hier eine der Reichs-Verfassung, dem Gleichgewichte von Europa und der Gerechtigkeit selbst, abbrüchige Vergrößerungs-Begierde, darbey aber auch höchstchimerique Idéen, so kaum einem, der das hitzige Fieber hat, im Schlafe vorkommen, misskennen wolte.

(32) Daß dieses alles Protestationes facto contrariæ sind, lieget am hellen Tage, und wenn das Glück dem Wiener-Hofe nur noch einige Zeit lang favorisiren solte, werden wir bald die Principia, die man zu Philippi II. und Ferdinandii II. Zeiten von Seiten Oesterreich geführet, zur Zerrüttung des Vaterlandes, Unterdrückung der Reichs-Freyheit, Ruinirung der Stände, ohne Unterscheid der Religion, nach deren mehreren oder mittlern Macht, auch zum Schaden von ganz Europa, wieder eingeführet sehen, und wiewohl zu spät, deren Härte und Unbilligkeit beklagen.

erhellet, vor Augen gehabt, und was sich seithero ergeben, setzet die Nothwendigkeit zulänglicher Sorge für deren vollständige Erreichung zu tragen auffer allen Zweifel, mithin kan sich einiger mit sothanen Schluß zu vereinbaren nicht möglichen Vermittelungen um so weniger gefugt werden. (33)

Da nun Ihre Majestät der Königin Sache so gerecht, und der Endzweck, den Sie Sich vorgesezt haben, so heilsam ist, und da, was Ihrer großmüthigen Standhaftigkeit das Reich und sämtliche um die Beybehaltung der allgemeinen Freyheit rühmlich beieferte Europäischen Mächte zu danken haben, so klar vor Augen lieget, so setzen Allerhöchst: Dieselben zuförderst forthin Ihr uneingeschränktes Christliches Vertrauen auf Gott, leben auch der gänzlichen Zuversicht, daß Ihre der Bestand Ihrer getreuen Bunds-Genossen und aller thunliche Vorschub sämtlicher wahren teutschen Patrioten nicht ermangeln, ja am Ende Ihre Feinde selbst die Einigkeit Dero Gesinnung in voller Masse erkennen werden. (34)

Regensburg den 16. Aug. 1743.

Erste

(33) Hochmüthiger und geringschätziger ist das Reich wohl niemahlen, als hier, tractiret worden. Letzteres hat die Vermittelung übernommen, und die See-Mächte ersuchet, solcher mit beyzutreten; Diese haben es auf Oesterreichs Veranlassen nicht einmahl einer Antwort gewürdiget; Oesterreich hingegen lästet hier, um dessen Verachtung destomehr zu bezeigen, mit zwey Worten, gleichsam nur im Vorbeygehen, erklären, mit dessen vorhabenden grossen Absichten lasse sich diese Vermittelung nicht vereinbaren. Also will der Wiener-Hof weder Friede noch einige darzu abzielende Tractaten leiden, wenn ihm nicht erst geholffen worden, Frankreich, seiner Meynung nach, auffer Stand zu setzen, in Zukunft mehr etwas thun zu können, und bis er eine völlige Genugthuung erlanget. Gesezt aber auch, der Reichs-Schluß vom 11. Jan. 1732. solle, und zwar nach der eigenen, obgleich ungegründeten, Intention des Wiener-Hofes in das Werk gesezt werden; So gründet sich ja selbiger auf das Kaiserliche Commissions-Decret, welches ausdrücklich im Munde führet, daß man durch den damahligen Antrag keinen Dritten an seinen etwa habenden Rechten verkürzen wolle; Nun sind aber seit der Zeit diese Ansprüche der Dritten bekannt worden. Ich will hier nicht sagen, ob solche gegründet oder nicht? sondern es ist genug, daß sie wirklich vorhanden. Da nun das damahlige Commissions-Decret deutlich zeiget, daß einem Dritten nicht präjudiciret werden solle, und unter dieser von dem Kayser selbst an Hand gegebenen Condition der Reichs-Schluß erfolget: So ist ja nichts natürlicher, nichts allen Rechten gemässer, nichts billiger, als daß durch eine Vermittelung beyderseitige Gründe überleget, und ein Mittel ausfindig zu machen gesucht werde, wie man auf billige Conditiones die Streitigkeiten aus dem Grunde heben und abthun könne. Hierwider schreyet nun der Verfasser wider die Wahrheit, diese Vermittelung sey mit sothanem Schlusse nicht zu vereinbaren, da selbige doch vielmehr eine natürliche und nothwendige Folgerung desselben ist. Warum? Weil der Wiener-Hof fürchtet, wenn die Sache unpartheyisch untersucht werden soll, daß sich die Blöße seiner Rechts-Gründe zeigen werde, und weil man zu Wien schon längst gewohnt gewesen, in keiner Sache billige Temperamenten Platz finden zu lassen, sondern durch die überwiegende Macht via facti alles zu entscheiden.

(34) Hier ist endlich der Schluß dieses hochtrabenden an wahren Gründen aber leeren Scripti, ohne daß man weiß, was der Verfasser desselben damit eigentlich habe sagen wollen. Im Eingang hatte er des Mr. la Nouëns Vortrag inseriret, nirgends aber auf dessen Haupt-